



## COVID-19: Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

**Für Unternehmen, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, können Sozialversicherungsbeiträge auf Antrag gestundet werden.**

25.05.2020

Für Unternehmen, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, können Sozialversicherungsbeiträge für März, April und Mai auf Antrag zinslos und ohne Stellung von Sicherheiten gestundet werden.

Wird dem Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beitragsansprüchen entsprochen, gelten damit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlverfahren abgeführt werden, gleichermaßen als gestundet.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass vorrangig die mit dem „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für Kurzarbeitergeld“ sowie mit der Verordnung der Bundesregierung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung – KugV) geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sind vorrangig sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen zu nutzen, wie etwa die Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind. Die Einzelheiten ergeben sich aus einer offiziellen Mitteilung des GKV-Spitzenverbands (Spitzenverband Bund der Krankenkassen).

### Kontakt

**Jens Loschwitz**

Geschäftsführer / Justitiar

Tel.: +49 30 590 03 35-80

E-Mail: [loschwitz@bde.de](mailto:loschwitz@bde.de)

**BDE**

**Bundesverband der Deutschen  
Entsorgungs-, Wasser- und  
Kreislaufwirtschaft e. V.**

Von-der-Heydt-Straße 2  
D 10785 Berlin

[https://www.bde.de/presse/  
covid-19-stundung-von-  
sozialversicherungsbeitraegen/](https://www.bde.de/presse/covid-19-stundung-von-sozialversicherungsbeitraegen/)